Bundesrat Drucksache **504/98**

27.05.98

A - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Festlegung der nationalen Mindestgrößen für Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen, in welchen ausschließlich Erzeuger zusammengeschlossen sind, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften.

Aufhebung der Befristung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 3. März 1998.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung mit der die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften zur Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse unter Ablösung der bisherigen Vorschrift geregelt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

   Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand:

   Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Auch für die Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **504/98**

27.05.98

A - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 123/98

Bonn, den 27. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Vom 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Dem § 3 Abs. 1 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687) geändert durch die Verordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 391) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, welche nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erzeugt werden."

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 391) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Aus strukturpolitischen Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland von der in der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, national über die EU-Regelung hinausgehende Mindestgrößen für Erzeugerorganisationen festzulegen. Für solche Organisationen, in welchen ausschließlich Erzeuger zusammengeschlossen sind, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften, sind die nationalen Anforderungen zu hoch. Deshalb sollen diese Organisationen von der Erhöhung der Mindestgrößen ausgenommen werden.

Desweiteren werden die von der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgegebenen nationalen Gestaltungsspielräume bei der Abwicklung der finanziellen Transaktionen ausgefüllt. Die dazu notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften wurden in der Ersten Verordnung zur Änderung der EG-Obst und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 391) wegen Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung des Bundesrates befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt. Diese Befristung ist aufzuheben.

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nur in einem geringen Umfang. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden dadurch nicht belastet.

Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, da es sich um Regelungen handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

1. In der Verordnung (EG) Nr. 412/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen (ABl. EG Nr. 66 S. 16) sind die Anerkennungsbedingungen für Erzeugerorganisationen festgelegt. Nach Artikel 2 Abs. 4 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten die Mindestanzahl der Erzeuger und die Mindestmenge der vermarktbaren Erzeugung höher festsetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat aus strukturpolitischen Gründen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem für die Erzeugerorganisationen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i bis iv und vi der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 Erzeuger und

die Mindestmenge der vermarktbaren Erzeugung auf 10 Mio DM oder 10.000 t festgesetzt wurden.

2. Zur Stärkung des Stellenwertes des ökologischen Landbaus in der Bundesrepublik Deutschland sollte es möglich sein, Erzeugern, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften, einen Zusammenschluß in speziellen „Öko-Erzeugerorganisationen" zu ermöglichen. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten dieser Wirtschaftsform und des begrenzten Absatzpotentials für solchermaßen erzeugte Produkte sind die höheren Mindestgrenzen sowohl bei der Zahl der Erzeuger als auch bei der Menge der vermarktbaren Erzeugung für diese Art Erzeugerorganisation zu hoch.

3. In Artikel 1 Nr. 1 werden diese Erzeugerorganisationen deshalb von der in § 3 Abs. 1 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung festgelegten Erhöhung der Mindestanzahl der Erzeuger und der Mindestmenge der vermarktbaren Erzeugung ausgenommen.

4. Gleichwohl bleibt es den Landesregierungen überlassen, nach § 3 Abs. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung auch für Öko-Erzeugerorganisationen höhere Mindestgrenzen festzusetzen, als in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 412/97 vorgesehen, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

5. Die Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 62 S. 9) sah die Führung eines gesonderten Bankkontos für die Abwicklung der finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Durchführung des Operationellen Programms und der Verwaltung des Betriebsfonds sowie zur Finanzierung der Marktrücknahmen vor. Mit der Verordnung (EG) Nr. 214/98 zur Änderung der o.g. Verordnung (ABl. EG Nr. L 2 S. 10) wurde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die Abwicklung der finanziellen Transaktionen im Rahmen der doppelten Buchführung als Ersatz für die Abwicklung über ein getrenntes Bankkonto anzuerkennen.

6. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Buchhaltung der Erzeugerorganisationen regelmäßig von für die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen überprüft wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen lassen die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Finanzbuchhaltung alternativ zum Bankkonto zu.

7. Die nationalen Durchführungsvorschriften wurden in der Ersten Verordnung zur Änderung der EG-Obst und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 391) wegen

Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt.

8. In Artikel 1 Nr. 2 wird die Befristung der Ersten Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 3. März 1998 aufgehoben.

Zu Artikel 2:

9. Durch Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Bundesrat Drucksache **504/98 (Beschluß)**

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946